



Zahl: EAP 640-4/2002

Fuschl am See, am 14.12.2004

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Fuschl am See vom ...

1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird hinsichtlich folgender Gemeindestraßen verordnet:
 - a. Bachstraße GP 1260 der KG Fuschl – Allgemeines Fahrverbot mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“. Das Verkehrszeichen wird im Bereich zur Grundstücksgrenze 1269/1 (Seestraße 2 – Hasl) aufgestellt.
 - b. Bachstraße GP 1539 der KG Fuschl – Allgemeines Fahrverbot mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“. Das Verkehrszeichen wird im Bereich zur Grundstücksgrenze 1246/8 (Dorfplatz 3 – Mohrenwirt) aufgestellt.
2. Die gegenständliche Verordnung ist durch die Gemeinde Fuschl am See kundzumachen und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist und mit Aufstellung der o.a. Verkehrszeichen in Kraft.

für die Gemeindevertretung Fuschl am See
Der Bürgermeister:

(Ing. Hartmut Schremser)

Ergeht an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, 5010 Salzburg, Postfach 533
- 2) Gendarmerieposten St. Gilgen, 5340 St.Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9;